
S 15 KR 1508/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine irrtümliche Annahme eines falschen Sachverhalts – sei es vom Vertretungsarzt oder vom Versicherten – begründet keinen Ausnahmefall, der zum weiteren Bezug von Krankengeld berechtigen würde.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 1508/18
Datum	13.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die weitere Zahlung von Krankengeld über den 03.06.2018 hinaus.

Der Kläger war wegen Beschäftigung bei der C. GmbH ursprünglich mit Anspruch auf Krankengeld bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Am 06.12.2017 endete das Beschäftigungsverhältnis. Vom 07.12.2017 bis zum 03.06.2018 wurde die Mitgliedschaft aufgrund des Bezugs von Krankengeld aufrechterhalten. Ab dem 01.08.2018 steht der Kläger im Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Beim KlÄxger wurde wegen einer Becken- und Schenkelhalsfraktur nach stationÄxrer Behandlung und RehabilitationsmaÄxnahme mit Wirkung ab dem 01.12.2017 ArbeitsunfÄxhigkeit festgestellt. Mit Schreiben vom 21.12.2017 wurde der KlÄxger belehrt, dass eine eventuell fortdauernde ArbeitsunfÄxhigkeit spÄxtestens am nÄxchsten Werktag, der auf den letzten Tag der vorangegangenen Bescheinigung folgt, erneut Äxrtlich festzustellen ist. Eine spÄxtere Feststellung kÄxnfne zum teilweisen oder vollstÄxndigen Verlust des Krankengeldanspruchs und gegebenenfalls des beitragsfreien Versicherungsschutzes fÄx¼hren.

Mit ArbeitsunfÄxhigkeitsbescheinigung (Folgebescheinigung) vom 23.05.2018 wurde durch den behandelnden Arzt Dr. D. ArbeitsunfÄxhigkeit bis zum 03.06.2018 wegen nicht nÄxher bezeichneten multiplen Verletzungen (ICD10- Diagnose: T07) sowie Schmerz (R 52.0) und Fraktur des Femurs (S72.08) festgestellt. Die Folgebescheinigung erfolgte sodann wegen der gleichen Diagnosen durch Dr. E Äx; Festgestellt wurde die weitere ArbeitsunfÄxhigkeit am 06.06.2018 mit Wirkung bis zum 01.07.2018.

Mit Bescheid vom 13.06.2018 wurde dargelegt, dass keine nahtlose Feststellung der ArbeitsunfÄxhigkeit vorliegen wÄx¼rde. Der KlÄxger hÄxtte die Obliegenheit gehabt, spÄxtestens am 04.06.2018 die weitere ArbeitsunfÄxhigkeit feststellen zu lassen. Leider sei dies erst am 06.06.2018 und somit verspÄxtet Äxrtlich festgestellt worden. Am 06.06.2018 sei der KlÄxger nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld krankenversichert gewesen. Daher kÄxnfne kein Krankengeld mehr ausgezahlt werden.

Der behandelnde Arzt Dr. E. erlÄxuterte mit Schreiben vom 13.06.2018, dass er durch den Kollegen Dr. D. in seinem Urlaub Äxrtlich vertreten werde. Fehlerhafterweise sei die ArbeitsunfÄxhigkeit durch ihn (den Vertretungsarzt Dr. D.) nur bis zum 03.06.2018 und nicht bis zum 06.06.2018 ausgestellt worden. Leider bestehe wegen des schweren Krankheitsbildes weiterhin ArbeitsunfÄxhigkeit; eine weitere Operation sei im Herbst geplant.

Der KlÄxger lieÄx am 13.07.2018 Widerspruch erheben. Fehlerhafterweise habe der Vertretungsarzt Dr. D. entsprechend der Bescheinigung von Dr. E. ArbeitsunfÄxhigkeit nur bis zum 03.06.2018 ausgestellt. Dr. D. habe sich bezÄxglich des Endes des Urlaubs von Dr. E. bzw. des nach dem Urlaub des Hausarztes mit dem KlÄxger vereinbarten, nÄxchsten Termin im Irrtum befunden.

Der KlÄxger habe alles Zumutbare getan, insbesondere habe er wÄxhrend des Urlaubs seines Hausarztes dessen Vertretung aufgesucht, um eine Feststellung der ArbeitsunfÄxhigkeit bis zur RÄxckkehr des Hausarztes sicherzustellen. Die Feststellung sei damit nur wegen einer nicht medizinisch begrÄxndeten Fehlvorstellung des Vertragsarztes Dr. D. unterblieben. In einem solchen Fall kÄxnfne ArbeitsunfÄxhigkeit auch noch rÄxckwirkend attestiert werden (Verweis auf BSG, Urteil vom 11.05.2017, Az. [B 3 KR 22/15 R](#)).

Daran, dass der KlÄxger im gesamten Zeitraum, mithin auch am 04. und 05.06.2018 arbeitsunfÄxhig erkrankt gewesen sei, bestehe aufgrund des schweren

Krankheitsbildes und der Erforderlichkeit einer weiteren Operation kein Zweifel.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.2008 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Die von der Beklagten Ã¼bermittelte Information zum Krankengeld habe bereits den wichtigen Hinweis enthalten, dass spÃ¤testens am nÃ¤chsten Werktag, der auf den letzten Tag der vorangegangenen Bescheinigung folgt, weitergehende ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt werden mÃ¼sse. Die Einstellung der Krankengeldzahlung ab dem 04.06.2018 sei daher Folge der Verletzung der Obliegenheit des KlÃ¤gers. Nachdem der KlÃ¤ger offensichtlich am 04.06.2018 festgestellt habe, dass sich Dr. E. noch im Urlaub befunden habe, habe er die MÃ¶glichkeit gehabt, erneut bei Dr. D. vorstellig zu werden, um ArbeitsunfÃ¤higkeit weitergehend attestiert zu erhalten. Auch nach der zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts wÃ¼rde kein Ausnahmetatbestand vorliegen. Selbst wenn Dr. D. fÃ¼rschlicherweise davon ausgegangen wÃ¤re, dass seine Vertretung am 03.06.2018 geendet habe, hÃ¤tte der KlÃ¤ger ihn auf das richtige Ende zum 06.06.2018 aufmerksam machen kÃ¶nnen und Dr. D. erneut kontaktieren kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger habe somit nicht alles in seiner Macht Stehende getan, um sich seine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit fristgerecht attestieren zu lassen.

Hiergegen richtet sich die Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen vom 21.09.2018. Nachdem sich Dr. E. Ende Mai 2018 in Urlaub befunden habe, habe der KlÃ¤ger am 23.05.2018 den Vertretungsarzt Dr. D. aufgesucht. Er habe diesen darÃ¼ber informiert, dass er den Folgetermin bei Dr. E. nach dessen Urlaub am 06.06.2018 habe und bis dahin eine Folgebescheinigung benÃ¶tige. IrrtÃ¼mlicherweise habe Dr. D. sodann die ArbeitsunfÃ¤higkeit nur bis zum 03.06.2018 ausgewiesen. Der KlÃ¤ger habe die Folgebescheinigung von Dr. D. sofort versandt, um keine Probleme mit langen Postlaufzeiten zu bekommen. Am 06.06.2018 sei er dann zum mit Dr. E. vereinbarten Termin erschienen. Der KlÃ¤ger habe alles in seiner Macht Stehende und ihm Zuzumutende getan, um seine AnsprÃ¼che zu wahren. Insbesondere habe der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Urlaubsabwesenheit des Hausarztes dessen Vertretungsarzt aufgesucht und ihm seine Beschwerden geschildert, um eine Folgebescheinigung zu erhalten und um das Fortbestehen seines Anspruchs sicherzustellen. Auch habe der KlÃ¤ger Dr. D. darÃ¼ber informiert, dass der nÃ¤chste Termin bei Dr. E. fÃ¼r den 06.06.2018 vereinbart sei. Letzterer sei mithin verpflichtet gewesen, die ArbeitsunfÃ¤higkeit bis mindestens 05.06.2018 zu bescheinigen. Dies habe der Vertretungsarzt wegen einer nicht medizinisch begrÃ¼ndeten Fehlvorstellung nicht getan. Der Vertretungsarzt habe wohl das Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit auf den 03.06.2018 datiert, da an diesem Tag der Urlaub von Dr. E. endete. Die Mitteilung des KlÃ¤gers, dass er den nÃ¤chsten Termin bei Dr. E. erst am 06.06.2018 habe, habe Dr. D. wohl versehentlich ignoriert.

Der KlÃ¤ger beantragt:

1. Der Bescheid vom 13.06.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.08.2018 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger auch Ã¼ber den 03.06.2018 hinaus gemÃ¤Ã den gesetzlichen Vorschriften Krankengeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Bundessozialgericht habe die Notwendigkeit eines Arzt-Patienten-Kontakts zur Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit best tigt (Hinweis auf das Urteil des Sozialgerichts vom 11.05.2017, Aktenzeichen [B 3 KR 22/15 R](#)). Der Versicherte habe alles in seiner Macht Stehende zu tun, um seine Anspr che zu wahren und um die  rztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erreichen. Das Risiko, dass die Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig und l ckenlos festgestellt wird, liege grunds tzlich ausschlie lich beim Versicherten. Aus Sicht der Beklagten habe der Kl ger nicht alles in seiner Macht Stehende getan, um die weitere Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig und l ckenlos attestieren zu lassen und damit seinen Krankengeldanspruch zu wahren. Er habe gewusst, dass seine Arbeitsunfähigkeit nur bis zum 03.06.2018, einem Sonntag, attestiert worden sei. Es w re damit an ihm gewesen, die weitere Arbeitsunfähigkeit sp testens am 04.06.2018  rztlich feststellen zu lassen. Unerheblich sei hierbei, ob der Vertretungsarzt die Arbeitsunfähigkeit "nur" bis zum 03.06.2018  rztlich festgestellt habe. Der Kl ger habe nunmehr vorgetragen, dass der Urlaub von Dr. E. am 03.06.2018 geendet habe. Er h tte daher Dr. E. am 04.06.2018 aufsuchen k nnen. Dass er trotzdem erst am 06.06.2018 zu dem bereits vor dem Urlaub des Arztes vereinbarten Termin vorstellig geworden sei, sei nicht dem Verantwortungsbereich der Beklagten zuzurechnen. Ein Ausnahmefall, in dem die unterbliebene rechtzeitige  rztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ausnahmsweise nachgeholt werden k nne, liege daher nicht vor.

Darauf lie  der Kl ger erwidern, dass der Kl ger davon habe ausgehen d rfen, dass der Vertretungsarzt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ordnungsgem  ausstellen w rde. Ordnungsgem  w rde bedeuten, dass die Folgebescheinigung bis mindestens zum 05.06.2018 reichen w rde, da er den Vertretungsarzt  ber den Folgetermin am 06.06.2018 informiert habe. Aufgrund des Krankheitsbildes sei eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bis zum 05.06.2018 auch durchaus gerechtfertigt gewesen. Vor Wiedererlangung einer Arbeitsf higkeit sei noch eine weitere Operation, eine endoprothetische Versorgung des rechten H ftgelenks, notwendig.

In der m ndlichen Verhandlung f hrte der Kl ger auf Nachfrage des Gerichts aus, dass er eine Kopie der streitgegenst ndlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Dr. D. erhalten habe und diese zu seinen Akten genommen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Erg nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Klage ist nicht begr ndet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Krankengeld nach den gesetzlichen Vorschriften über den 03.06.2018 hinaus bis zur Erschöpfung der Anspruchsdauer. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Krankengeld ist [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V. Danach haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn eine Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Der Anspruch entsteht gemäß [Â§ 46 Satz 1 SGB V](#) in der Fassung vom 16.07.2015 (gültig bis zum 10.05.2019), nunmehr a.F., bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an ([Â§ 46 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#) a. F.), im übrigen vom Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an ([Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) a. F.). Der Begriff "Arbeitsunfähigkeit" ist ein Rechtsbegriff, dessen Voraussetzungen anhand ärztlich erhobener Befunde von den Krankenkassen und im Rechtsstreit von den Gerichten festzustellen sind. Maßgeblich ist der versicherungsrechtliche Status des Betroffenen im Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (vgl. dazu BSG [SozR 4-2500 Â§ 44 Nr. 14](#) Rn. 12; BSG [SozR 4-2500 Â§ 44 Nr. 12](#) Rn. 13; BSG [SozR 4-2500 Â§ 46 Nr. 2](#) Rn.12).

Unstreitig ist zwischen den Beteiligten, dass der Kläger in der Zeit bis zum 03.06.2018 arbeitsunfähig war und zum Zeitpunkt der Erstfeststellung der Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld bei der Beklagten wegen Beschäftigung ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#)) gesetzlich krankenversichert war; eine erneute Prüfung der erkennenden Kammer erbringt sich insoweit (vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens BSG [SozR 4-2500 Â§ 129 Nr 7](#) Rn. 10). Zum 06.06.2018 war der Kläger wegen Beschäftigungsendes am 06.12.2017 grundsätzlich nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Auch dieser Sachverhalt ist unstrittig.

Denn endet das Beschäftigungsverhältnis, so endet damit grundsätzlich auch die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung ([Â§ 190 Abs. 2 SGB V](#)). Die Mitgliedschaft bleibt jedoch gemäß [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld oder eine der sonstigen dort genannten Leistungen besteht. [Â§ 192 SGB V](#) verweist damit wieder auf die Vorschriften über den Krankengeldanspruch. Besteht wie vorliegend vom Kläger behauptet und als wahr unterstellt fortlaufend Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Erkrankung, wird aber das Krankengeld aufgrund befristeter Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit nur abschnittsweise bewilligt, so ist jeder Abschnitt eigenständig zu prüfen. Für die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs ist dann erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungsabschnitts erneut ärztlich festgestellt wird (vgl. dazu BSG [SozR 4-2500 Â§ 44 Nr. 12](#) Rn. 16; BSG [SozR 4-2500 Â§ 44 Nr. 6](#) Rn. 24; BSG [SozR 4-2500 Â§ 46 Nr. 1](#) Rn.17). Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung nach beendetem Leistungsbezug beruht damit allein auf einer nahtlosen Krankengeldbewilligung aus der Zeit vor dem Beschäftigungsende (vgl. dazu eingehend [BSGE 111, 9 = SozR 4-2500 Â§ 192 Nr. 5](#) Rn.12 ff.). Da der Krankengeldanspruch gemäß [Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) a. F. erst mit dem Tag der

Ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit entsteht, muss eine erneute ärztliche Feststellung dabei grundsätzlich spätestens am nächsten Werktag der befristet attestierten Arbeitsunfähigkeit erfolgen, [Ä§ 46 S. 2 SGB V](#) a.F.

Im Falle des Klägers lag mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von zuletzt Dr. D. eine nahtlos attestierte Arbeitsunfähigkeit nur bis einschließlich 03.06.2018 vor.

In der Rechtsprechung besteht darüber hinaus Einigkeit, dass es bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach Beschäftigungsende grundsätzlich dem Versicherten obliegt, eine Nahtlosigkeit der ärztlichen Feststellungen sicherzustellen (so zuletzt BSG Urteil vom 04.03.2014 – [B 1 KR 17/13 R](#)). Dieser Obliegenheit ist der Kläger jedenfalls bezogen auf den 03.06.2018 unstreitig nicht nachgekommen.

Es liegt auch keine Ausnahmekonstellation vor, aufgrund derer ausnahmsweise die Feststellung erst zum 06.06.2020 ausreichen würde. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Mai 2017 (Az.: [B 3 KR 22/15 R](#) -, Rn. 34, juris) hierzu ausgeführt:

"Dem Krankengeldanspruch Versicherter steht eine nachträglich erfolgte ärztliche AU-Feststellung nicht entgegen, wenn

1. der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat, um seine Ansprüche zu wahren, indem er einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt persönlich aufgesucht und ihm seine Beschwerden geschildert hat, um

(a) die ärztliche Feststellung der AU als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erreichen, und

(b) dies rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegründenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen für den Krankengeldanspruch erfolgt ist,

2. er an der Wahrung der Krankengeldansprüche durch eine (auch nichtmedizinische) Fehlentscheidung des Vertragsarztes gehindert wurde (zB eine irrtümlich nicht erstellte AU-Bescheinigung), und

3. er zusätzlich seine Rechte bei der Krankenkasse unverzüglich, spätestens innerhalb der zeitlichen Grenzen des [Ä§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V](#), nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend macht." (Hervorhebung durch Kammer)

Im vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall war die Klägerin tatsächlich beim Vertragsarzt und hat sich ärztlich untersuchen lassen, dieser hat sich aber aufgrund eines Rechtsirrtums verweigert, die AU-Bescheinigung auszustellen und die Klägerin auf die Vorstellung beim Kollegen am nächsten Tag verwiesen.

Im hiesigen Fall hat sich der Klager tatsachlich weder am 04. noch am 05.06.2018 beim Vertragsarzt vorgestellt, obwohl ihm dies moglich gewesen ware. Er ist auch nach seinem eigenen Sachvortrag nicht dahingehend vom Vertretungsarzt beraten worden, dass eine Neuvorstellung erst am 06.06.2018 erforderlich sein wurde, sondern der Klager ist irrtumlich davon ausgegangen, dass die AU-Feststellung bis zum 06.06.2018 reichen wurde. Die Aufklrung des Sachverhalts ware aber mit einem Blick auf die AU-Folgebescheinigung moglich gewesen. Der Klager hatte sodann erkennen massen  gerade auch wegen der Belehrung der Beklagten vom 21.12.2017  , dass eine Neuvorstellung am 06.06.2018 nicht ausreicht.

Der Vortrag des Klagers, dass er die AU-Folgebescheinigung sofort an die Beklagte versandte, kann insoweit als wahr unterstellt werden. Denn gem der Aussage in der mndlichen Verhandlung hat er die Kopie, die fur den Versicherten bestimmt ist, zuhause zu seinen Akten genommen. Er hatte also durchaus die Gelegenheit, auf das von Dr. D. notierte Enddatum zu schauen und sich den Termin fur die notwendige Wiedervorstellung (04.06.2018) zu notieren.

Daher ist die Ausnahmekonstellation des zitierten Urteils des BSG vom 11.05.2017 gerade nicht gegeben: Der Klager hat sich nicht "rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrndenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen fur den Krankengeldanspruch"  hier sptestens am 04.06.2018  bei einem Vertragsarzt zur Untersuchung vorgestellt.

Der Irrtum des Vertragsarztes ber das Ende des Urlaubs des Kollegen bzw. ber die vom Klager erwunschte Zeitdauer der AU-Feststellung kann daher nicht zu einem anderen Ergebnis fhren, zumal der Vertragsarzt (hier: Dr. D.) auch nicht verpflichtet gewesen ware, den Klager bis zum 05.06.2018 krankzuschreiben. Denn die AU-Feststellung unterliegt alleine der rztlichen medizinischen Einschtzung und bei einer (noch) krzeren Dauer der AU-Feststellung hatte der Klager auch erneut einen Vertragsarzt seiner Wahl zur Verlngerung der AU-Dauer aufsuchen massen.

Nach allem war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183](#) , [193 SGG](#).

Erstellt am: 24.03.2020

Zuletzt verndert am: 23.12.2024